

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**  
**und des Mutterschutzgesetzes**  
**— Drucksache 8/2667 —**

**A. Problem**

Die Befreiung des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz von der Einkommensteuer ist bisher in verschiedenen Gesetzen geregelt. Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Überschaubarkeit des Steuerrechts ist es zweckmäßig, diese Steuerbefreiungen im Einkommensteuergesetz zusammenzufassen.

**B. Lösung**

Die Befreiungen von der Einkommensteuer sind in § 3 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Befreiung des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz von der Einkommensteuer ebenfalls einheitlich in diese Vorschrift aufzunehmen. Als notwendige Folge davon muß § 17 des Mutterschutzgesetzes, der bisher einen Teil der Steuerbefreiung des Mutterschaftsgeldes und anderer Leistungen nach dem Mutterschutz-

gesetz regelte, aufgehoben werden. Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

**Zustimmung bei einigen Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch den Gesetzentwurf entstehen unmittelbar keine Kosten. Wegen der mittelbaren Kosten — auch durch Einführung eines Mutterschaftsurlaubs mit Anspruch auf Mutterschaftsgeld — wird der Haushaltsausschuß einen gesonderten Bericht vorlegen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2667 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1979

### Der Finanzausschuß

Frau Funcke            Stutzer  
Vorsitzende            Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Stutzer

Die Vorlage — Drucksache 8/2667 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 144. Sitzung vom 15. März 1979 dem Finanzausschuß federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat über die Vorlage am 16. März 1979 beraten und empfiehlt bei Stimmenthaltung der Opposition die unveränderte Annahme. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 30. März 1979 beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1979 beraten.

Die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes, das Frauen vor und nach der Entbindung erhalten, ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Für Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ergibt sich die Steuerfreiheit aus § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes. Für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes in § 17 des Mutterschutzgesetzes geregelt. Aus Gründen der steuerlichen Systeme-

matik soll die Steuerfreiheit des Mutterschaftsgeldes einheitlich in § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes geregelt werden (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs — Drucksache 8/2613, S. 13). Aus den gleichen Gründen wird die Regelung des § 17 des Mutterschutzgesetzes über die Steuerfreiheit der Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nach § 12 des Mutterschutzgesetzes und über die Steuerfreiheit des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes in die neue Vorschrift einbezogen. Außerdem werden Dienst- und Anwärterbezüge, die an Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, von der Einkommensteuer befreit.

Durch die Zusammenfassung dieser Steuerbefreiungen im Einkommensteuergesetz wird § 17 Mutterschutzgesetz entbehrlich und soll ersatzlos gestrichen werden.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Einfügung des Begriffs „Familiengeld“ in die Befreiungsvorschrift des Artikels 1 (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG) fand keine Mehrheit. Einvernehmlich war der

Ausschuß aber der Meinung, daß bei einer Einführung eines Familiengeldes, das nicht als Mutterschaftsgeld oder andere Leistung nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wird, diese Leistung ebenfalls von der Einkommensteuer befreit werden müßte.

Der Finanzausschuß empfiehlt bei einigen Stimm-enthaltungen der Fraktion der CDU/CSU, vorbehaltlich einer abweichenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 9. Mai 1979

**Stutzer**

Berichterstatter